OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400861/2/HW

Datum:
Linz, 6. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, Lettland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22.04.2024, GZ: BHLL/924100019518/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung (nach § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG) eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer hat am 27.11.2023, 12:10 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (LV), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz (Autobahn A1, Str.km 174,291, Fahrtrichtung: Staatsgrenze B__) gelenkt. Der Beschwerdeführer hat dabei die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Es war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (27.11.2023, 12:10 Uhr) gültige digitale Vignette registriert. Es war zu diesem Zeitpunkt auch keine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht. Es ist von einer Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen. Der Beschwerdeführer hat vor der Einreise nach Österreich am 27.11.2023 eine digitale Vignette gekauft. Diese Vignette war am 27.11.2023 noch nicht gültig.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt wurde im Wesentlichen bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es wurde dieser Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Es steht der festgestellte Sachverhalt auch mit den vorgelegten Unterlagen in Einklang. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG). Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten (§ 11 BStMG).

III.2. Der Beschwerdeführer hat am 27.11.2023 das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (LV) auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Dabei war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine (zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes) gültige digitale Vignette registriert. Es war auch keine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht. Der Beschwerdeführer hat daher das vorgeworfene Delikt verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Der Beschwerdeführer hätte sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend unterrichten müssen (VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Die Mautordnung regelt, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde (Teil A Punkt 1.7 der Mautordnung Version 75). Der Beschwerdeführer hätte sich vor der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes von der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut (durch Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz [siehe Teil A Punkt 1.7 der Mautordnung Version 75]) überzeugen müssen (VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156). Es ist daher von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.3. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen: Der Strafrahmen beträgt 300 Euro bis 3.000 Euro (§ 20 Abs. 1 BStMG). Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Die Unbescholtenheit ist mildernd zu berücksichtigen. Zugunsten des Beschwerdeführers ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer bereits vor dem Tatzeitpunkt (online) eine digitale Vignette gekauft hatte (die digitale Vignette war allerdings zum Tatzeitpunkt noch nicht gültig). Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls (inklusive der bisherigen Verfahrensdauer) erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (angesichts des Strafrahmens von 300 Euro bis 3.000 Euro) nicht rechtswidrig. Die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe beträgt (nur) 10 Prozent der möglichen Geldstrafe, es stellt dies die (gesetzlich vorgesehene) Mindeststrafe dar.

III.4. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht. Im vorliegenden Fall war die digitale Vignette am 27.11.2023 (noch) nicht gültig. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist davon auszugehen, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich) und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat nicht als gering anzusehen sind (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099). Es bleibt das Verhalten des Beschwerdeführers nicht

„erheblich" hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt zurück.

III.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann im vorliegenden Fall weder die Strafe herabsetzen noch von der Verhängung einer Strafe absehen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist vom Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger